



Deutscher Berufsverband  
für Soziale Arbeit e. V.

Tariffähige Gewerkschaft  
Mitglied der IFSW (International Federation of Social Workers)

## Stellungnahmen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG)

Der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH) e.V., Bundesfachgruppe Kinder- und Jugendhilfe, nimmt wie folgt Stellung zum „Entwurf zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG)“:

Zu § 23 (2a) des Entwurfs:

Dort heißt es: „die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten und soll sich an den tariflichen Vergütung vergleichbarer Qualifikationen und Tätigkeiten orientieren. Dabei sind die zeitliche Dauer der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.“

Aus unserer Sicht wird die Tagespflegequalität durch die Gesetzesänderung zu recht aufgegriffen. Ziel sollte es sein, diese gezielt zu fördern. Die im vorliegenden Entwurf festgelegten Rahmenbedingungen bleiben jedoch hinter den vorgebrachten Absichten zurück. Nicht auf die „Fachkraft“, wie sie für andere Arbeitsbereiche in § 72 und § 78 (2) SGB VIII vorgesehen ist, wird zurück gegriffen – sondern es reicht eine „Tagespflegeperson“. Deren Vergütung, so heißt es, „soll sich an den tariflichen Bezahlungen orientieren“. Ein „Anspruch“ auf ausbildungsadäquate Bezahlung wird im Referentenentwurf nicht festgeschrieben. Das bedeutet, dass eine Tagespflegeperson im besten Falle einen Stundenlohn erhält, der knapp unter dem einer Sozialassistentin/ Kinderpflegerin liegt – also einem Ausbildungsberuf mit zweijähriger Ausbildungszeit, die einen Hauptschulabschluss voraussetzt.

Ein Szenario könnte neben vielen anderen denkbaren Entwicklungen sein, dass beispielsweise BezieherInnen von Arbeitslosengeld II, welche ansonsten keinen Arbeitsplatz erhalten, eine solche Tagespflegeaufgabe übernehmen oder dass andere fachfremde Berufsgruppen selbst vergleichsweise einfach qualifizierte Kräfte verdrängen. Eine sich so verbreitende Tagespflege würde dann noch stärker als bisher von Kräften durchgeführt, die nicht hinreichend in der Bildung, Erziehung und Aufsicht von Kleinkindern ausgebildet sind, ggf. eine gegenüber dem Primarbereich vergleichsweise geringe Schulbildung erlangt haben oder immer nur sporadisch Kinder in Tagespflege nehmen. Die Qualitätsabsicht hinsichtlich eines gesicherten Bindungsangebots und profunder frühkindlicher Bildung wird damit nicht eingelöst.

Dies betrifft auch die Qualifikation und die Qualität der Kindertagesbetreuung durch Fachkräfte in den Kindertagesstätten: Von vielerlei Seiten wurde in der Vergangenheit hervorgehoben, dass Erzieherinnen im Kindergarten eine Bachelor-Abschluss benötigen. Der vorliegende Entwurf sichert gleichwohl noch nicht einmal, dass eine Zweitkraft als Fachkraft ein dem angemessenes Gehalt erhält. Vorbereitungszeiten,



Deutscher Berufsverband  
für Soziale Arbeit e. V.

Tariffähige Gewerkschaft

Mitglied der IFSW (International Federation of Social Workers)

Mindestbetreuungsschlüssel und andere Rahmenbedingungen, wie sie der DBSH mit zahlreichen anderen Expertinnen und Experten seit langem fordert, werden erneut nicht ausreichend festgehalten. So ließe sich zugespitzt zusammenfassen: Qualität in der frühkindlichen Bildung wird zwar gefordert, aber vom Gesetzesentwurf nicht eingelöst.

*Zu § 16 (4) und § 24 (2) des Entwurfes:*

Der vorliegende Entwurf bleibt in seiner Absicht, Kinder aus benachteiligten Familien gezielt zu fördern, hinter seinen Möglichkeiten zurück. Auch fröhpädagogische Angebote im ersten Lebensjahr der Kinder sollten bereits im Rahmen eines Kinderförderungsgesetzes inbegriffen sein.

Der positive Effekt des Kindergartenplatzanspruches für Kinder ab dem 3. Lebensjahr sollte auch auf alle Unterdreijährigen übertragen werden. Es hat sich in Deutschland mittlerweile eine Kultur entwickelt, die es Eltern erlaubt, ohne schlechtes Gewissen ihre Kinder fremd betreuen zu lassen. Kinder aus mehrfach belasteten Familien erhalten im Kindergarten Förderung ihrer geistigen, emotionalen und körperlichen Entwicklung. Mehrfach belastete Mütter und Väter fühlen sich nicht mehr als „Raben-Eltern“, sondern melden ihre dreijährigen Kinder zunehmend mit Vertrauen und Zuversicht in den Kindergärten an, so dass diesen Kindern auf freiwilliger Basis Förderung zu Teil werden kann. Diese Kultur sollte auch für die 0-3 jährigen geschaffen werden und nicht nur für Kinder, die bereits kurz vor dem Kindertageneintritt stehen. Betrachtet man vor diesem Hintergrund die Pläne für ein so genanntes „Betreuungsgeld“, so steht gerade ohne ein weiterführendes Konzept zu befürchten, dass mehrfach belastete Eltern aus einkommensschwachen Milieus dieses aufgreifen, und – insoweit kontraproduktiv zur angestrebten Breitenwirkung früher Förderung – wieder stärker vom Kindergartenbesuch abgehen.

*Zu § 24 (4) des Entwurfes:*

Dieser Paragraphentwurf lässt eine breite Beteiligung unterschiedlicher Kompetenzträger der Kinder- und Jugendhilfe unberücksichtigt. Die Kompetenzträger der Tagesbetreuung von Schulkindern sowie Schulsozialarbeit sind entweder in die Konzeption einer Tagesbetreuung für Schulkinder zu beteiligen oder eine konsequente bedarfsoorientierte Schulentwicklung ist endlich auf den Weg zu bringen. Der Bedarf von Eltern und Schülern auf Nachmittagsbetreuung bleibt nach dem vorliegenden Entwurf von dem Vorhandensein und der lokalen Umsetzung adäquater Ganztagsbetreuungskonzepte abhängig.

Essen, 29.3.2008

#### **Kontakt:**

Bundesfachgruppe Kinder- und Jugendhilfe im Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH) e.V., Heidi Bauer-Felbel (Leitung), Michael Böwer (stv. Leitung), Friedrich-Ebert-Straße 30, 45127 Essen, Telefon: +49 201 82078-0, Telefax +49 201 82078-40, E-Mail: bauer-felbel@dbsh.de, boewer@dbsh.de, Internet: www.dbsh.de